
Grundzüge des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts

Mag. Stephan Winzely

23. Oktober 2024

Einführungslehrgang für Gemeindebedienstete
(Handwerk/Pflege)

Überblick

- **Baugesetze, „Grundbausteine“ der Verfassung**
- **Staatsgewalt(en), Zuständigkeitsverteilung**
 - Gesetzgebung
 - Verwaltung
 - Gerichtsbarkeit
- **Kontrollorgane**

Begriffsbestimmungen

- **Verfassungsrecht**

- formelle Merkmale („besonderes Gesetzgebungsverfahren“)

- inhaltliche Merkmale (grundlegende Normen

- zu den Zielen und Aufgaben des Staates,
 - zur Staatsorganisation,
 - zur Ausübung der Staatsgewalt sowie
 - zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft.

Quellen des Verfassungsrechts

- **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)**
- Verfassungsgesetze außerhalb des B-VG
- Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen
- Staatsverträge (bis zum Jahr 2008)
- **Landesverfassungen**
- Verfassungsgesetze außerhalb der Landesverfassungen (in Kärnten grundsätzlich unzulässig)
- Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen (in Kärnten grundsätzlich unzulässig)

Stufenbau der Rechtsordnung

Baugesetze der Verfassung



Bundesverfassungsrecht
Landesverfassungsrecht



Landesgesetze, Bundesgesetze



Verordnungen



Urteile, Beschlüsse, Bescheide, Maßnahmen

Baugesetze der Verfassung

- demokratisches,
- republikanisches,
- bundesstaatliches,
- rechtsstaatliches,
- gewaltentrennendes Grundprinzip

Kompetenzverteilung

- Verteilung der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern
- vier „**Haupttypen**“ der Kompetenzverteilung

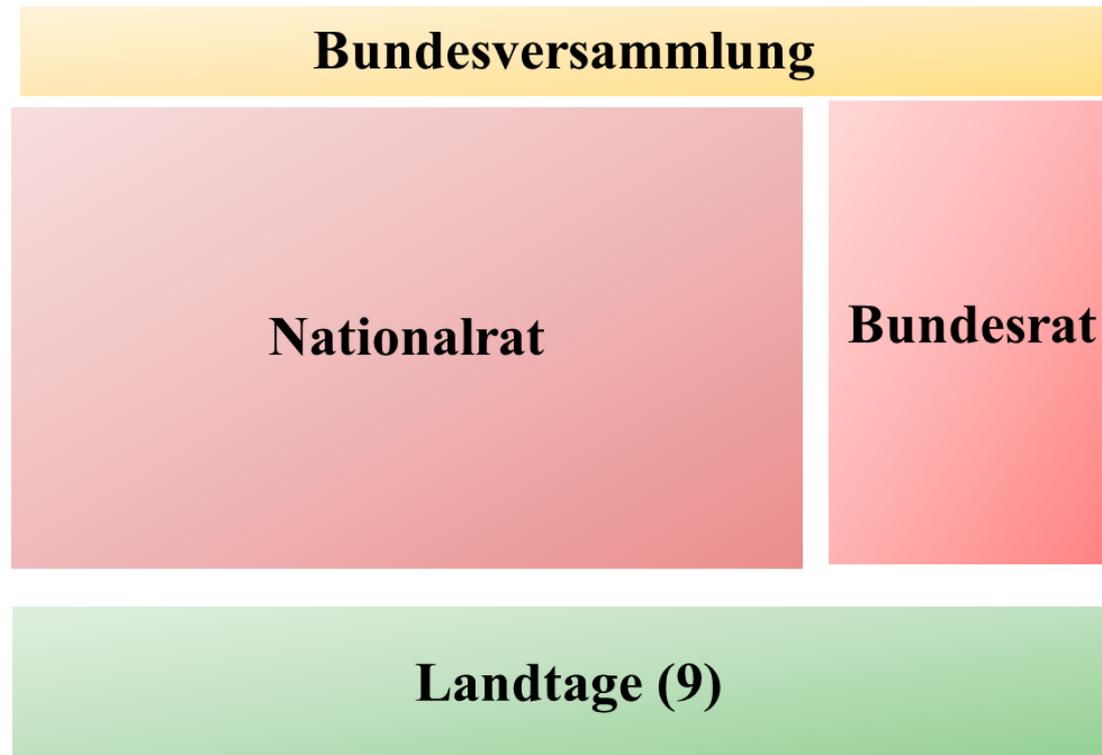
Kompetenzverteilung



Gesetzgebung

- **Organe der Gesetzgebung:**
 - Nationalrat (NR)
 - Bundesrat (BR)
 - Bundesversammlung (BV)
 - Landtage (LT)

Gesetzgebung

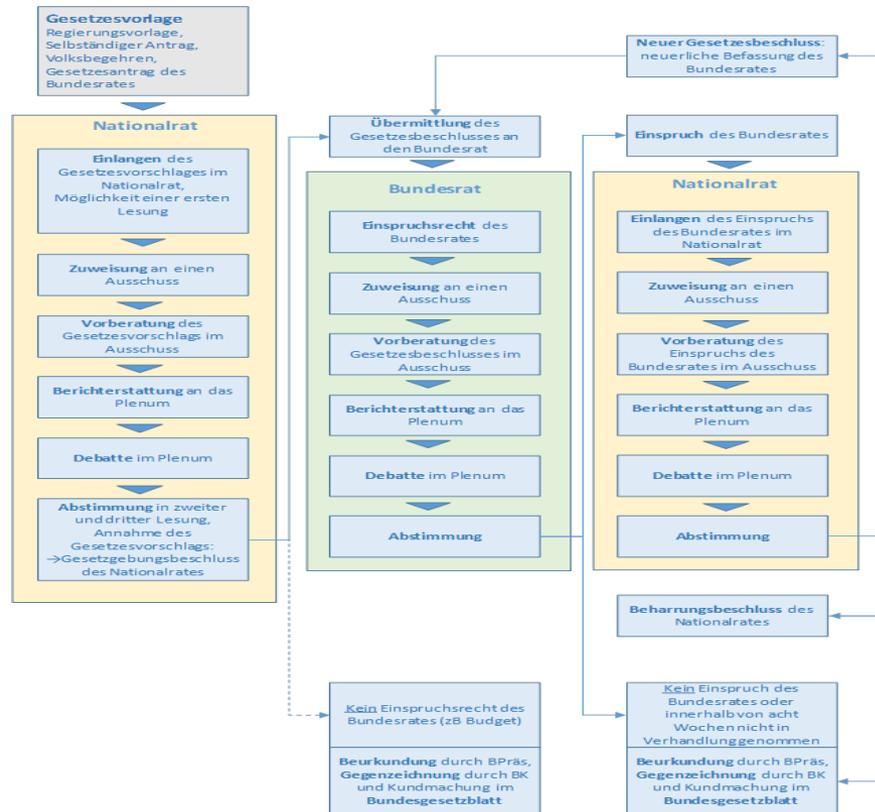


Gesetzgebung

- **aktives Wahlrecht (Recht zu wählen):**
 - alle österreichischen Staatsbürger, die das 16. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind
- **passives Wahlrecht (Recht gewählt zu werden):**
 - alle österreichischen Staatsbürger, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind

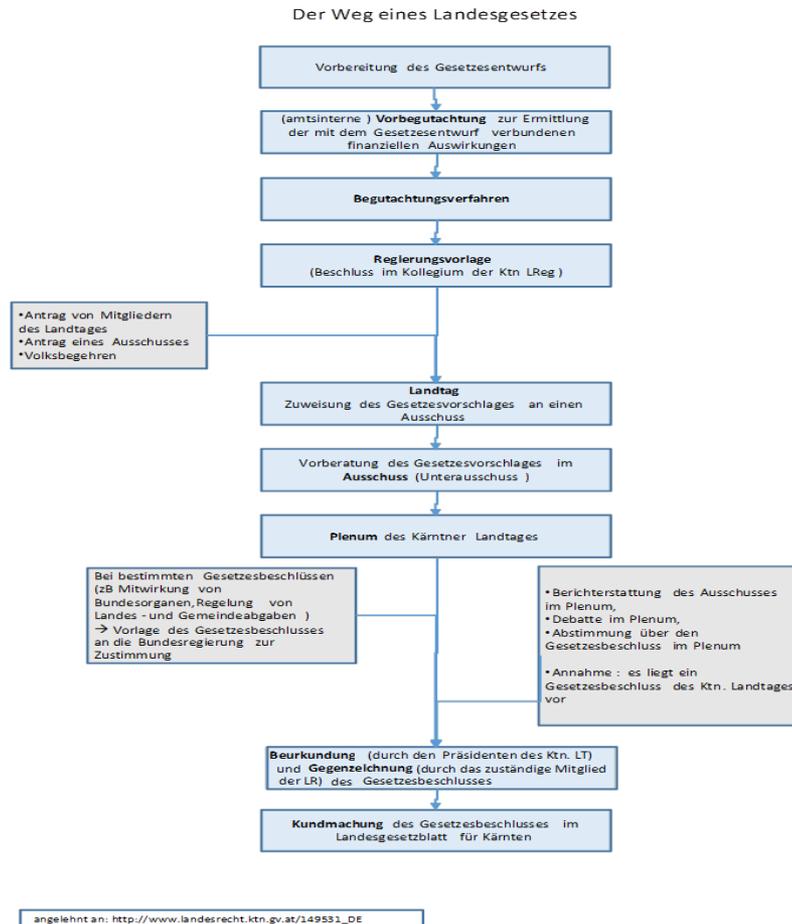
Gesetzgebung

Der Weg eines Bundesgesetzes



angelehnt an <https://www.parlament.gv.at/PERK/>

Gesetzgebung



Gesetzgebung

- Kontrolle der Verwaltung durch den Nationalrat
 - finanzielle Kontrolle
 - rechtliche Kontrolle
 - politische Kontrolle

Gesetzgebung

- **politische Kontrolle**
 - Interpellationsrecht
 - „schriftliche Anfragen“: Beantwortung durch zuständiges Mitglied der BReg innerhalb von 2 Monaten
 - „Fragestunde“ (mündliche Anfragen)
 - dringliche Anfrage: Debatte noch in derselben Sitzung
 - Resolutionsrecht (Entschließungsrecht)
 - Untersuchungsrecht (Enqueterecht)
 - Misstrauensvotum

Verwaltung

- **Grundsätze der Verwaltung**
 - Trennung von Gesetzgebung und Vollziehung sowie von Gerichtsbarkeit und Verwaltung
 - Legalitätsprinzip (Gesetzmäßigkeitsprinzip)
 - Weisungsbindung
 - Amtsverschwiegenheit (ab 1.9.2025 Informationsfreiheit!)
 - Auskunftspflicht
 - Amtshilfepflicht
 - Verantwortlichkeit von Staatsorganen
 - Grundsatz der Effizienz

Verwaltung

- **Oberste Organe des Bundes**
 - Bundespräsident
 - Staatsoberhaupt der Republik Österreich
 - Bestellung: Wahl durch das Bundesvolk
 - Amtsperiode: 6 Jahre, einmalige Wiederwahl zulässig
 - Bundesregierung und ihre Mitglieder
 - Ernennung:
 - Bundeskanzler: durch den BPräs (keine Bindung an Vorschläge)
 - sonstigen Mitglieder der BReg: durch den BPräs auf Vorschlag des Bundeskanzlers

Verwaltung

- **Oberste Organe des Landes**
 - Landesregierung
 - Die LReg wird durch den Landtag gewählt, die Mitglieder der LReg müssen daher zum Landtag wählbar sein.
 - Die Kärntner LReg besteht aus dem Landeshauptmann, einem ersten und einem zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern (Landesräten).

Verwaltung

- Die Kärntner LReg wird sowohl als Kollegialorgan (Mehrheitsbeschlüsse) als auch durch ihre einzelnen Mitglieder (monokratisches System, Ressortsystem) tätig.
- Die LReg übt die oberste Vollziehung des Landes aus (Hoheitsverwaltung).
- Die LReg ist auch das oberste Organ des Landes als Träger von Privatrechten und verwaltet das Landesvermögen (Privatwirtschaftsverwaltung).

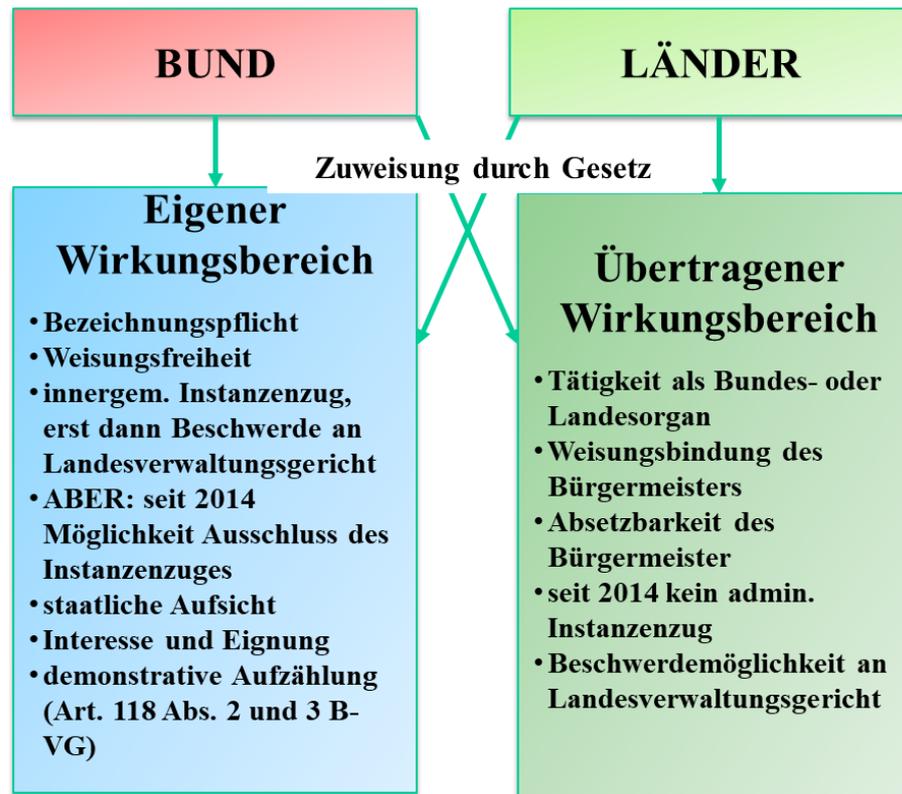
Verwaltung

- Landesverwaltung
 - Landesregierung:
 - in den Angelegenheiten der Landesvollziehung ist die LReg oberstes Organ (als Kollegialorgan oder als Einzelmitglied)
 - administrativer Hilfsapparat der LReg ist das Amt der LReg
 - Bezirksverwaltungsbehörden (BVB):
 - Bezirkshauptmannschaften
 - Städte mit eigenem Statut
 - führen sowohl die Aufgaben der Landesverwaltung als auch der mittelbaren Bundesverwaltung aus, soweit sie nicht anderen Behörden zugewiesen sind.

Gemeindeverwaltung

- Gemeinden bilden neben Bund und Ländern die dritte Gebietskörperschaft
- Gemeinden besitzen das Recht auf Selbstverwaltung und sind zugleich Verwaltungssprengel
- Die österreichische Bundesverfassung unterscheidet zwischen Ortsgemeinden, Städten mit eigenem Statut und Gebietsgemeinden (Gebietsgemeinden wurden bisher nicht gebildet).

Gemeindeverwaltung



Quelle: angelehnt an Kneihs, Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht, 3te überarbeitete Auflage (2010), 132

Gemeindeverwaltung

- Gemeindeorganisation
 - Der Landesgesetzgeber hat für jede Gemeinde als Organe zumindest vorzusehen:
 - Gemeinderat
 - Gemeindevorstand
 - Bürgermeister
 - Gemeindeamt (Stadtamt):
 - administrativer Hilfsapparat der Gemeindeorgane
 - Regelung der Gemeindeorganisation in Kärnten:
 - Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO)
 - Klagenfurter Stadtrecht 1998 (K-KStR)
 - Villacher Stadtrecht 1998 (K-VStR)

Gemeindeverwaltung

- **Gemeinderat**

- allgemeiner Vertretungskörper
- Verwaltungsorgan
- für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig
- oberstes Organ der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches
- Funktionsperiode (in Kärnten): 6 Jahre

Gemeindeverwaltung

- **Gemeindevorstand**
 - Kollegialorgan
 - Aufgaben:
 - Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des GR
 - Berufungsbehörde gegen Bescheide des BGM in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in Kärnten
 - Wahl durch den Gemeinderat nach dem Verhältniswahlrecht

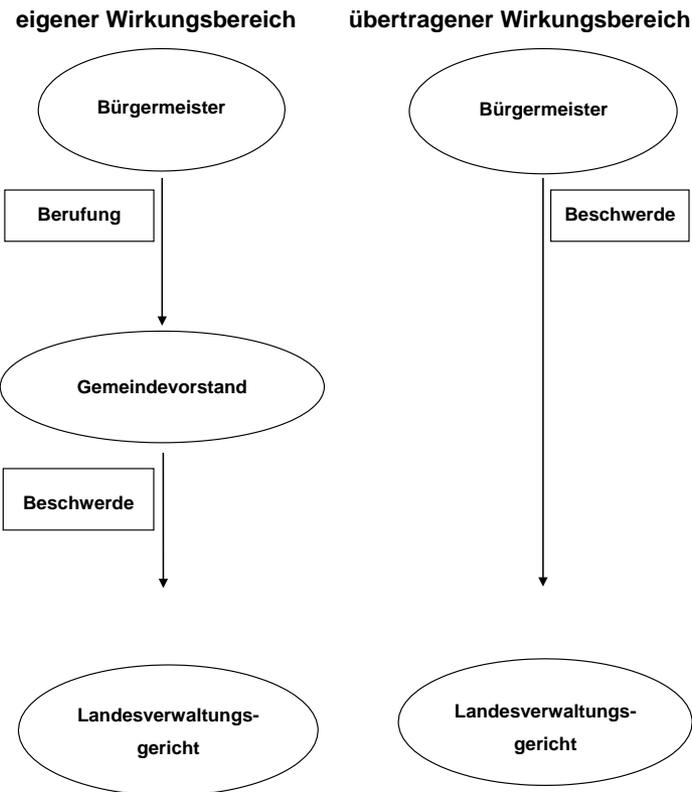
Gemeindeverwaltung

- **Bürgermeister**

- monokratisches Organ
- Vorsitzender des Gemeinderates und -vorstandes
- Aufgaben:
 - Verwaltungsbehörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich
 - Besorgung der Angelegenheiten der mittelbaren Bundes- und Landesverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich (weisungsgebunden gegenüber LH und LReg)
 - Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes
- Wahl (in Kärnten): direkt durch das Gemeindevolk

Gemeindeverwaltung

Instanzenzug Gemeindeverwaltung



Gerichtsbarkeit

- **Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit**
 - Richter:
 - sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar (Ernennung auf Lebenszeit)
 - Laienrichter (Mitwirkende aus dem Volk):
 - Geschworene und Schöffen
 - Rechtspfleger:
 - unterliegen den Weisungen des zuständigen Richters
 - Staatsanwälte:
 - Wahrnehmung von Ermittlungs- und Anklagefunktion im Strafverfahren
 - weisungsgebunden

Rechtsschutz und Kontrolle

- **Verwaltungsgerichte**
 - Mitglieder (= Richter) sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig, unversetzbar und unabsetzbar (= richterliche Garantien)
 - (wichtigsten) Aufgaben
 - **Beschreibbeschwerde**
 - Maßnahmenbeschwerden (→ Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt)
 - Säumnisbeschwerden (→ Verletzung der Entscheidungspflicht)
 - sonstige durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehene Zuständigkeiten

Rechtsschutz und Kontrolle

- **Verwaltungsgerichtshof**
 - Mitglieder (= Richter) sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig, unversetzbar und unabsetzbar (= richterliche Garantien)
 - Der VwGH erkennt über
 - **Revisionen** gegen das Erkenntnis (Beschluss) eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit
 - Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht
 - Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und VwGH
 - Feststellung der Rechtswidrigkeit von Bescheiden und Erkenntnissen auf Antrag ordentlicher Gerichte

Rechtsschutz und Kontrolle

- **Verfassungsgerichtshof**
 - Mitglieder (= Richter) sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig, unversetzbar und unabsetzbar (= richterliche Garantien)
 - (wichtigsten) Aufgaben
 - Kausalgerichtsbarkeit
 - Kompetenzgerichtsbarkeit
 - **Normenkontrolle**
 - **Wahlgerichtsbarkeit**
 - Staatsgerichtsbarkeit
 - **Entscheidungsbeschwerden**
 - Art. 15a B-VG-Vereinbarungen („Gliedstaatsverträge“)

Rechtsschutz und Kontrolle

- **Rechnungshof**

- Hilfsorgan des Nationalrates und der jeweiligen Landtage
- unabhängig
- Mitwirkung bei der Haushaltsführung
- Kontrolle der Gebarung
 - Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (= Prüfungskriterien)

Rechtsschutz und Kontrolle

- **Volksanwaltschaft**

- Hilfsorgan des Parlaments zur Kontrolle der Verwaltung
- unabhängig (frei von Weisungen)
- Kontrolle der Verwaltung auf behauptete oder vermutete Misstände
- Säumnis eines Gerichtes
- Schutz und Förderung der Menschenrechte
- Initiative:
 - auf Grund einer Beschwerde
 - von Amts wegen
- Empfehlungen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**